

14. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung – AAS -)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 2 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz sowie des § 28 der Wasseranschlusssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 12.01.2022 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung – AAS -) wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung der Satzung:

1. § 17 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) wird gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „§ 18 Heranziehung“ wird geändert in „§ 18 Entstehen der Gebührenschuld“.

3. § 19 Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Bei der Neuveranlagung sind die Gebühren für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
- (3) Die mit Bescheid festgesetzte Gebührenschuld zum Ende des Erhebungszeitraumes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Getätigte Abschlagszahlungen nach Absatz 1 werden dabei berücksichtigt. Die Fälligkeit der mit Abschlagsbescheid festgesetzten elf Monatsbeträge richtet sich nach Absatz 1.

Artikel 2: Neufassung der Satzung

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Neustrelitz, 17.01.2022


von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 17.01.2022


von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin

